

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 3275

des Abgeordneten Christoph Schulze

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Drucksache 5/8267

Sanierung Nordpiste BER, Nutzung der Südbahn

Wortlaut der Kleinen Anfrage 3275 vom 29.11.2013:

Wie in der MAZ vom 19.11. und 21.11. berichtet wird, gedenkt die Flughafengesellschaft, die Nordbahn im Jahr 2014 zu sanieren. Ursprünglich war das erst für den Zeitpunkt nach der Inbetriebnahme des BER vorgesehen, was dann aber zu Problemen hätte führen können.

Nunmehr ist geplant, im Sommer 2014 die Südbahn in Betrieb zunehmen. Nach Angaben aus den Medien und der Flughafengesellschaft sollen dann 4000 Haushalte von dem Fluglärm der Südbahn (die jetzt noch nicht befliegen wird) neu betroffen sein. Nach Angaben der Bürgermeister und auch der Flughafengesellschaft selbst ist keiner dieser 4000 Haushalte bereits mit dem vorgeschriebenen Schallschutz ausgerüstet. Demzufolge müsste bis zur Inbetriebnahme der Südbahn bei 4000 Haushalten Schallschutz realisiert werden. Unabhängig davon ist noch nicht klar, auf welchen Flugrouten die An- und Abflüge der Südbahn stattfinden sollen. Eine Entscheidung darüber soll Frühestens im Frühjahr 2014 in der Fluglärmkommission getroffen werden. Allgemein geht man davon aus, dass für die Inbetriebnahme der Südbahn die Rahmenbedingungen, die für den BER gelten, und nicht die Regelungen für den Flughafen Schönefeld (alt) aus September 1990. Aus diesem Grunde ergeben sich fragen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Trifft es zu, dass die Nordbahn in 2014 saniert werden soll?
2. In welchem genauen Zeitfenster sollen die Sanierungsmaßnahmen stattfinden?
3. Trifft es zu, dass ersatzweise die Südbahn in Betrieb genommen werden soll?
4. In welchem genauen Zeitfenster soll die Südbahn genutzt werden?
5. Welches Genehmigungsrecht gilt für die Nutzung der Südbahn, insbesondere gilt das Nachtflugverbot aus dem Planfeststellungsbeschluss? Oder gilt die Nachtflugerlaubnis aus der Flughafengenehmigung Schönefeld (alt) vom September 1990?
6. Trifft es zu, dass 4000 Anwohner in der Ein-/Abflugschneise Südbahn vom Fluglärm betroffen sein und Anspruch auf Schallschutz haben werden? Wie

viele genau haben Anspruch auf Schallschutz? Bei wie vielen gibt es schon Ingenieurgutachten und Kostenerstattungsvereinbarungen? Bei wie vielen gibt es schon eingebauten Schallschutz?

7. Wie viele Haushalte werden in welchen Orten und Ortsteilen vom Fluglärm der Südbahn betroffen sein? (Liste)
8. Trifft es zu, dass die Südbahn nur befliegen werden darf, wenn die Mehrzahl oder alle 4000 betroffene Haushalte Schallschutz erhalten haben? (Vorausgesetzt, die Betroffenen haben einen Antrag auf Schallschutz gestellt)
9. Was passiert, wenn eine wesentliche Anzahl Betroffener trotz Antrag und Mitwirkung keinen Schallschutz erhalten hat? Was bedeutet das für die Nutzung der Südbahn in dem geplanten Zeitraum?
10. Was gedenkt die Landesregierung zu tun, wenn die Flughafengesellschaft über die 30%-Regelung versucht, die Anwohner mit Entschädigungen abzuspeisen, statt regulären Schallschutz zu installieren?

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Infrastruktur und Landwirtschaft die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Trifft es zu, dass die Nordbahn in 2014 saniert werden soll?

Frage 2:

In welchem genauen Zeitfenster sollen die Sanierungsmaßnahmen stattfinden?

Frage 3:

Trifft es zu, dass ersatzweise die Südbahn in Betrieb genommen werden soll?

Frage 4:

In welchem genauen Zeitfenster soll die Südbahn genutzt werden?

Zu Frage 1 bis 4:

Bisher liegt der luftrechtlichen Genehmigungsbehörde lediglich ein Schreiben der FBB vor, in welchem ein Antrag auf Außerbetriebnahme und Sanierung der Nordbahn mit zeitgleicher ersatzweiser befristeter Inbetriebnahme der Südbahn angekündigt wird. Angaben zu Beginn und Dauer der Maßnahme sind in dem Schreiben nicht enthalten. Die Genehmigungsbehörde geht davon aus, dass der endgültige Antrag gestellt wird, nachdem die FBB den tatsächlichen Sanierungsbedarf, den erforderlichen Vorbereitungsaufwand, den dafür anzusetzenden Zeitbedarf und die Kosten und deren Finanzierung abschließend geklärt hat.

Frage 5:

Welches Genehmigungsrecht gilt für die Nutzung der Südbahn, insbesondere gilt das Nachtflugverbot aus dem Planfeststellungsbeschluss? Oder gilt die

Nachtflugerlaubnis aus der Flughafengenehmigung Schönefeld (alt) vom September 1990?

Zu Frage 5:

Rechtsgrundlage für eine temporäre Nutzung der Südbahn während der Zeit der sanierungsbedingten Schließung der Nordbahn ist die Flughafengenehmigung vom 27. März 2012.

Mit der eingeschränkten Inbetriebnahme der Südbahn als eins zu eins Ersatz für die geschlossene Nordbahn beabsichtigt die Genehmigungsbehörde in der Zeit der Nutzung der Südbahn Nachtflugbeschränkungen entsprechend den flugbetrieblichen Regelungen der Flughafengenehmigung BER zu aktivieren.

Frage 6:

Trifft es zu, dass 4000 Anwohner in der Ein-/Abflugschneise Südbahn vom Fluglärm betroffen sein und Anspruch auf Schallschutz haben werden? Wie viele genau haben Anspruch auf Schallschutz? Bei wie vielen gibt es schon Ingenieurgutachten und Kostenerstattungsvereinbarungen? Bei wie vielen gibt es schon eingebauten Schallschutz?

Frage 7:

Wie viele Haushalte werden in welchen Orten und Ortsteilen vom Fluglärm der Südbahn betroffen sein? (Liste)

Zu Frage 6 und 7:

Nach Auskunft der FBB sind die Ansprüche von bis zu 5.000 Antragstellern zu prüfen.

Laut Auskunft der FBB liegt der Fokus der Umsetzung des Schallschutzprogramms derzeit im südlichen Bereich der Schutzgebiete gemäß Planfeststellungsbeschluss, da zur Vorbereitung einer temporären Inbetriebnahme der Südbahn zuerst die Anträge der dort ansässigen Anwohner bearbeitet werden sollen.

Frage 8:

Trifft es zu, dass die Südbahn nur beflogen werden darf, wenn die Mehrzahl oder alle 4000 betroffene Haushalte Schallschutz erhalten haben? (Vorausgesetzt, die Betroffenen haben einen Antrag auf Schallschutz gestellt)

Zu Frage 8:

Es ist nach wie vor die Position der Landesregierung, dass alle Flughafenanwohner, die mindestens ein Jahr vor dem Inbetriebnahmezeitpunkt der Südbahn bei der FBB einen Antrag auf Schallschutz gestellt haben, in die Lage versetzt werden sollen, bis zur Inbetriebnahme der Südbahn bauliche Schallschutzmaßnahmen zu realisieren.

Frage 9:

Was passiert, wenn eine wesentliche Anzahl Betroffener trotz Antrag und Mitwirkung keinen Schallschutz erhalten hat? Was bedeutet das für die Nutzung der Südbahn in dem geplanten Zeitraum?

Zu Frage 9:

Vor Gestattung der Betriebsaufnahme wird die Genehmigungsbehörde den Stand der Umsetzung des Schallschutzprogramms prüfen. Soweit der bauliche Schallschutz in diesem Zeitpunkt nicht vollständig umgesetzt worden ist, wird im konkreten Einzelfall eine Abwägungsentscheidung zwischen den Schutzansprüchen der betroffenen Anwohner und den Interessen des Flughafenbetreibers zu treffen sein.

Frage 10:

Was gedenkt die Landesregierung zu tun, wenn die Flughafengesellschaft über die 30%-Regelung versucht, die Anwohner mit Entschädigungen abzuspeisen, statt regulären Schallschutz zu installieren?

Zu Frage 10:

Die Regelungen der Planfeststellung zur Kappung der Schallschutzkosten auf 30 % des Verkehrswerts betroffener Grundstücke einschl. Gebäuden mit zu schützenden Räumen sind bestandskräftig. Eine beschlussgetreue Umsetzung der Auflagen des Planfeststellungsbeschlusses kann daher nicht beanstandet werden. Die FBB hat jedoch zugesagt, dass denjenigen Anwohnern, die unter die Kappungsregelung der Planfeststellung fallen, kostenlose individuelle Beratung durch unabhängige Ingenieurbüros im Hinblick auf geeignete bauliche Schallschutzmaßnahmen angeboten wird.